

V e r k ü n d e t

am 25. September 1956
[redacted], Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Fritz S [redacted] in D [redacted],
M [redacted]straße [redacted],
2. der minderjährigen Schülerin Hanneline S [redacted],
ebenda, gesetzlich vertreten durch ihren Vater
Fritz S [redacted],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußbe-
rufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -
gegen

den Pförtner Karl S c [redacted] in R [redacted],
Ro [redacted]straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. September 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 17. März 1955 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Maschinist H [REDACTED] befuhren am 9. September 1952 gegen 9,30 Uhr mit ihren Fahrrädern die 6 m breite Römerstraße in Moers in nördlicher Richtung. Sie wurden von einem langsam fahrenden Möbellastkraftwagen überholt, der von dem Kraftfahrer D [REDACTED] geführt wurde. Hinter diesem fuhr ein Mercedes-Personenkraftwagen, dessen Halter der Erstbeklagte ist und der von dessen 17-jähriger Tochter, der Zweitbeklagten, geführt wurde. D [REDACTED] lenkte seinen Lastkraftwagen zur äußersten rechten Straßenseite hinüber und hielt hinter einem dort parkenden Lieferkraftdreirad an, weil ein 2,50 m breiter Tankwagen mit Anhänger entgegenkam, den er vorbeilassen mußte. Die Zweitbeklagte, die im Begriff war, die beiden Radfahrer zu überholen und das Überholungsmanöver zum Teil schon durchgeführt hatte, fuhr plötzlich ziemlich scharf nach rechts herüber und brachte den Personenkraftwagen hinter dem Möbelwagen in schräger Richtung zur Fahrbahn zum Stehen. Hinter dem Personenkraftwagen bog der Kläger auf seinem Fahrrad nach links aus und geriet hierbei vor den entgegenkommenden Tankwagen. Er wurde von diesem überfahren und erlitt schwere Verletzungen. Der linke Augapfel mußte entfernt werden.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei in kurzem Abstand links gestaffelt hinter H [REDACTED] hergefahren, der die äußerste rechte Straßenseite eingehalten habe. Er selbst habe sich etwa 1,50 bis 2 m vom rechten Bordstein befunden, als der Mercedes-Personenkraftwagen links an ihm vorbeigefahren und dann ruckartig nach rechts hinübergefahren sei, um im letzten Augenblick dem entgegenkommenden Tankwagen auszuweichen. H [REDACTED] habe beim Umschauen die Gefahrenlage

erkannt und sich dadurch vor dem auf ihn zufahrenden Wagen in Sicherheit bringen können, daß er sich auf den Bürgersteig geworfen habe. Er, der Kläger, sei vom rechten hinteren Kotflügel des Personenkraftwagens gestreift oder doch so behindert worden, daß er das Gleichgewicht verloren und, um es wieder zu finden, das Fahrrad nach links gewandt habe. Dadurch sei er vor den Tankwagen gekommen.

Der Kläger hat der Zweitbeklagten vorgeworfen, daß sie mit dem Überholen der Radfahrer und des Möbellastwagens begonnen habe, obwohl der Tankwagen entgegengekommen sei. Er hat mit der Klage für Sachschaden und Verdienstausfall 1900 DM, ferner eine monatliche Rente von 170 DM ab 1. Juli 1953 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gefordert und ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens 4000 DM, begehrt. Endlich hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner den weiteren Unfallschaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen, der Kläger sei von dem Personenkraftwagen bereits überholt gewesen, als die Zweitbeklagte den Wagen nach rechts gelenkt habe. Der Kläger sei von dem Personenkraftwagen nicht behindert worden, vielmehr sei er nach links gefahren, um seinerseits den Personenkraftwagen wieder zu überholen. Ein Mitverschulden des Klägers sei in jedem Falle darin zu sehen, daß er nicht die äußerste rechte Straßenseite eingehalten habe.

Das Landgericht hat die Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens und des Verdienstausfalls dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Dabei hat es die Ansprüche gegen den Erst-



beklagten auf die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes beschränkt und bei beiden Beklagten den Forderungsübergang auf öffentliche Versicherungsträger oder Fürsorgeverbände vorbehalten. Ferner hat es dem Kläger gegen die Zweitbeklagte einen Schmerzensgeldanspruch von 4000 DM zugesprochen und die weiteren Anträge des Klägers abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Klageansprüche zu 1 und 2 werden gegenüber dem Erstbeklagten im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes, gegenüber der Zweitbeklagten in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.

Die Zweitbeklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger wegen seines Nichtvermögensschadens eine Entschädigung von 4000 DM zu zahlen. Mit diesem Anspruch, soweit er gegen den Erstbeklagten gerichtet ist, wird der Kläger abgewiesen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen weiteren Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 9. September 1952 zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind. Der weitergehende Feststellungsantrag wird abgewiesen.

Mit der Revision wollen die Beklagten die Abweisung der Klage erreichen, soweit den Ansprüchen des Klägers

zu mehr als einem Drittel stattgegeben ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß der Unfall durch die Zweitbeklagte verschuldet worden ist. Diese sei in der Mitte der Fahrbahn gefahren und habe bei einiger Aufmerksamkeit den aus der Gegenrichtung schon nahe herangekommenen Tankwagen sehen können, als sie sich angeschockt habe, den Kläger und H. zu überholen. Angesichts der Verkehrslage habe sie von dem Überholungsmanöver Abstand nehmen und die Vorbeifahrt des Tankwagens abwarten müssen. Ihr plötzliches Abbiegen nach rechts zeige, daß sie entweder dem Gegenverkehr nicht rechtzeitig Beachtung geschenkt oder in grob fahrlässiger Verkennung der Verkehrslage geglaubt habe, das Überholen noch gefahrlos durchführen zu können. Die Zweitbeklagte sei bei der plötzlichen Rechtsschwenkung unmittelbar auf den Radfahrer H. losgefahren und habe gleichzeitig dem Kläger die Fahrbahn verlegt. Sie habe wahrscheinlich mit dem rechten hinteren Kotflügel des Personenkraftwagens das Rad des Klägers gestreift, jedenfalls aber den Kläger so behindert, daß er das Gleichgewicht verloren und dabei das Rad nach links herübergelenkt habe. Diese Reflexbewegung könne dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ein Mitverschulden des Klägers sei auch nicht darin zu finden, daß er etwa 1,50 bis 2 m vom rechten Bordstein entfernt gefahren sei. Denn der Kläger habe auf die linke hintere Ecke des haltenden oder im Anhalten begriffenen und die Sicht versperrenden Möbellastwagens zufahren dürfen, um

festzustellen, ob er links vorbei könne. Auch als der im Überholen begriffene Personenkraftwagen in gleicher Höhe gewesen sei, habe der Kläger nicht sofort nach rechts herüberfahren brauchen. Denn er habe annehmen können, der Personenkraftwagen werde an dem Möbellastwagen vorbeifahren, ohne durch Gegenverkehr behindert zu sein. Der Kläger habe seine Fahrweise darauf einstellen dürfen, daß er hinter dem Personenkraftwagen selbst an dem Möbellastwagen vorbeifahren dürfe. Mit dem plötzlichen Einschwenken des Personenkraftwagens nach rechts habe der Kläger nicht zu rechnen brauchen.

2. Die Ausführungen des Berufungsurteils darüber, daß die Zweitbeklagte fahrlässig gefahren sei, halten einer rechtlichen Nachprüfung in allem stand. Auch die Revision zieht ein schuldhaftes Verhalten der Zweitbeklagten nicht in Zweifel. Sie wendet sich vielmehr nur dagegen, daß das Berufungsgericht eine Schadensminderung aus dem Gesichtspunkt des eigenen Mitverschuldens des Klägers gemäß § 254 BGB abgelehnt hat. Doch ist auch insoweit den Ausführungen des Berufungsgerichts zuzustimmen. Zwar müssen Radfahrer gemäß § 28 Satz 1 StVO grundsätzlich hintereinander fahren und gemäß § 27 Abs 1 Satz 3 StVO die äußerste rechte Seite der Fahrbahn benutzen. Es mag dahinstehen, ob ein gestaffeltes Nebeneinanderfahren hier deshalb gestattet war, weil der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wurde (§ 28 Abs 2 StVO). Jedenfalls durfte der hinter dem Möbellastwagen herfahrende Kläger, als dieser zum Halten ansetzte, an dessen hintere linke Seite heranfahren, um zu prüfen, ob ein Vorbeifahren oder Überholen möglich war. Aus den §§ 27, 28 StVO kann nicht gefolgert werden, daß dem Radfahrer das Recht genommen wird, langsamer fahrende Fahrzeuge zu überholen oder an stehenden Fahrzeugen vorbeizufahren

(vgl. OGH NJW 1950, 300). Der Kläger brauchte sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht darauf einzustellen, daß der Führer eines folgenden Kraftfahrzeugs trotz nahenden und ihm kenntlichen Gegenverkehrs leichtfertig zum Überholen ansetzen und dann plötzlich nach rechts in die Fahrbahn der Radfahrer einlenken werde. Gerade weil die Zweitbeklagte die Verkehrslage rechtzeitig überschauen konnte, ist es nicht gerechtfertigt, daß sie dem Kläger, der diese Möglichkeit nicht hatte, vorwirft, er habe sich in seiner Fahrweise auf die von ihr verschuldete Überraschungssituation einstellen müssen; denn darauf läuft es hinaus, wenn sie beanstandet, daß der Kläger mit seinem Fahrrad eben an der Stelle war, die ihm nur bei einem solch plötzlichen Abbiegen eines Kraftfahrzeugs nach rechts gefährlich werden konnte. Bei dieser Lage würde es angesichts der den Beklagten zur Last fallenden ganz überwiegenden Verursachung des Unfalls selbst dann gerechtfertigt sein, von einer Kürzung des Schadensersatzanspruches abzusehen, wenn man der Auffassung sein sollte, daß auch dem Kläger ein geringes Verschulden zur Last zu legen wäre.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. K.E.Meyer

Dr. Haus